- Berichtigte Fassung -



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 46/2019

Satzung über die Vergütung von Lehraufträgen und Lehrtätigkeiten in der Weiterbildung

Vom 24. Oktober 2019

Satzung über die Vergütung von Lehraufträgen und Lehrtätigkeiten in der Weiterbildung

vom 24. Oktober 2019

Aufgrund von § 46 Abs. 6 Satz 2 und § 56 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz i.V.m. § 19 Abs. 1 Ziffer 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBI. S. 85), hat der Senat der Universität Konstanz am 23. Oktober 2019 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Höhe der Vergütung von Lehrtätigkeiten, die von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und anderen Beschäftigten der Universität im Bereich der Weiterbildung (§ 31 LHG) in Nebentätigkeit wahrgenommen werden und die über die in der Rechtsverordnung nach § 44 Absatz 4 LHG festgelegte Lehrverpflichtung hinausgehen. Diese Satzung regelt außerdem die Höhe der Vergütung externer Lehrbeauftragter im Bereich der Weiterbildung.
- (2) Zur Umsetzung dieser Satzung kann das Rektorat ergänzende Ausführungsbestimmungen beschließen.

§ 2 Lehrtätigkeit in der Weiterbildung von Hochschullehrern/innen und Beamten im akademischen Dienst der Universität

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und Beamtinnen und Beamte im akademischen Dienst der Universität können im Bereich der Weiterbildung Lehrtätigkeiten wahrnehmen, die über den Umfang ihrer als Dienstaufgabe zu erfüllenden Lehrverpflichtungen hinausgehen. Eine zusätzliche Vergütung für diese Tätigkeiten darf jedoch nur gezahlt werden, wenn

- für diese Lehrtätigkeit vorab eine rechtzeitige Anzeige der Nebentätigkeit erfolgt ist,
- die Vergütung vollständig aus den Weiterbildungseinnahmen finanziert wird (§ 46 Abs. 6 Satz 4 LHG).

§ 3 Lehrtätigkeit von weiteren Beauftragten

- (1) Lehrtätigkeiten externer Beauftragter im Bereich der Weiterbildung müssen aus den Einnahmen der Weiterbildung finanziert werden (§ 46 Abs. 6 LHG).
- (2) Universitätsbeschäftigte mit privatrechtlichem Beschäftigungsverhältnis können im besonders zu prüfenden Einzelfall einen zusätzlichen Lehrauftrag erhalten, wenn für die Lehrtätigkeit eine befristete Aufstockung des Arbeitsvertrags nicht möglich ist, die Lehrtätigkeit offenkundig nicht zu ihren Dienstaufgaben zählt und die Nebentätigkeit arbeitsrechtlich zulässig ist, die sozialversicherungsrechtliche Bewertung als selbständige Nebentätigkeit von ihnen durch Vorlage einer verbindlichen Auskunft aus einem Statusfeststellungsverfahren nachgewiesen wird und die Vergütung aus den Einnahmen der Weiterbildung finanziert wird.

(3) Universitätsbeschäftigte im Beamtenverhältnis (Verwaltung) können im besonders zu prüfenden Einzelfall einen zusätzlichen Lehrauftrag erhalten, wenn die Lehrtätigkeit offenkundig nicht zu ihren Dienstaufgaben zählt, die Nebentätigkeit beamtenrechtlich zulässig ist und die Vergütung aus den Einnahmen der Weiterbildung finanziert wird.

§ 4 Vergütungshöhe

Die Höhe der Vergütung von Lehraufträgen und Lehrtätigkeiten in der Weiterbildung beträgt grundsätzlich maximal bis zu 125,- € pro 45 Unterrichtsminuten. Ein Betrag von 1.000,- € pro Tag darf grundsätzlich nicht überschritten werden. Höhere Vergütungssätze als in Satz 1 vorgesehen dürfen unter den Voraussetzungen von § 5 mit besonderer Begründung in Ausnahmefällen vereinbart werden, wenn dies notwendig ist und dies aus den Einnahmen der Weiterbildung finanziert werden kann. Ein Betrag von maximal 200 Euro pro 45 Unterrichtsminuten und 1.600 Euro pro Tag darf dabei jedoch nicht überschritten werden. Die Obergrenzen erhöhen sich durch eine etwaige Umsatzsteuerpflicht auf Seiten der Lehrperson nicht.

§ 5 Bemessungsgrundsätze und Festsetzungsverfahren

- (1) Bei der Festlegung von Vergütungen sind insbesondere das Fach, der Schwierigkeitsgrad, die Ausbildung und Qualifikation der Lehrbeauftragten sowie das Interesse an deren Gewinnung, die erforderliche Vor- und Nachbereitung, die Bedeutung der Lehrveranstaltung, die Nachfrage, die auf Basis einer sorgfältigen Vollkostenkalkulation prognostizierten Einnahmen und die örtlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Eine volle Ausschöpfung der vorstehend genannten Vergütungsrahmen sowie eine ausnahmsweise höhere Vergütung von Lehrbeauftragten nach § 4 ist nur im Rahmen der verfügbaren Einnahmen aus Weiterbildungsangeboten und nur in besonders gelagerten Fällen zulässig, z.B. wenn der Lehrveranstaltung eine besondere Bedeutung zukommt, sie mit einer besonderen Belastung verbunden ist oder andere besondere Umstände vorliegen (z.B. das Interesse an der Gewinnung eines besonders qualifizierten Lehrbeauftragten außerhalb des öffentlichen Dienstes).
- (3) Haushaltsrechtliche Bestimmungen sind zu beachten.
- (4) Die konkrete Festsetzung der Lehrvergütung erfolgt für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und Beamtinnen und Beamte der Universität in der Regel durch Honorarvertrag, in sonstigen Fällen in der Regel durch Lehrauftrag. Durch die Vergütung sind alle mit der Lehrtätigkeit verbundenen Aufgaben abgegolten, insbesondere die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, individuelle Anleitungen sowie die Ausarbeitung, Abnahme und Bewertung von Leistungsnachweisen. Für Personen, deren Vergütung sich nach dieser Satzung richtet, können Reisekosten in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Landesreisekostengesetzes (LRKG) erstattet werden. Dies ist rechtzeitig vor Beginn der Lehrtätigkeit zu beantragen.

§ 6 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Honorarverträge sind unter der aufschiebenden Bedingung abzuschließen, dass die Veranstaltung tatsächlich stattfindet. Die Universität ist berechtigt, die Veranstaltung abzusagen, sofern aufgrund der Zahl der Anmeldungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass die Veranstaltung nicht kostendeckend durchgeführt werden kann. Das Honorar und weitere Ansprüche werden nach Durchführung aller Veranstaltungstermine fällig. Bei mehrmonatigen oder mehrjährigen Weiterbildungsangeboten können einzelne Module gesondert abgerechnet werden oder im Einzelfall Abschlagszahlungen gewährt werden.
- (2) Bei der Erteilung von öffentlich-rechtlichen Lehraufträgen sind Absatz 1 entsprechende Nebenbestimmungen in den Verwaltungsakt aufzunehmen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 24. Oktober 2019

gez.

Prof. Dr. Kerstin Krieglstein

- Rektorin -